



# Abfallordnung

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Geiersberg vom 15.02.2024 mit der eine Abfallordnung der Gemeinde Geiersberg erlassen wird.

Aufgrund des § 6 O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl.Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

## **§ 1**

### **Öffentliche Abfallabfuhr**

- (1) Die Gemeinde Geiersberg betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle, biogenen Abfälle und sperrigen Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (2) Die Gemeinde Geiersberg betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen sind oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind
- (3) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können



- (4) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit.b)
- (a) **Grünabfälle:** natürliche, organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
- (b) **Biotonnenabfälle:**
- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
  - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speiseereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
  - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist
- (5) **Ornungsgemäße Eigenkompostierung:** eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden

### § 3 Abholbereich

- (1) Der **Abholbereich** für die Sammlung der **Hausabfälle**, umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Geiersberg.
- (2) Der **Abholbereich** für die Sammlung der **sperrigen Abfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Es besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASI Geiersberg, bzw. im nächstgelegenen ASZ während den Öffnungszeiten. Sonderabholungen können im Bedarfsfall durch vorherige Anmeldung bei der Gemeinde vereinbart werden.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Der **Abholbereich** für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst die im Anhang 3 aufgelisteten Betriebe.

### § 4 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** können zu den Öffnungszeiten im nächstgelegenen ASZ abgegeben werden, sowie bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereit zu stellen.



- (3) **Biotonnenabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen zur Sammlung bereitzustellen.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

## § 5 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter .....	EN13592
Kunststofftonne 60 Liter .....	EN 840-1
Kunststofftonne 90 Liter .....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter .....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter .....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter .....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter .....	EN 840-3
Papiersäcke 70L - 120 Liter .....	EN 13432

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden *von der Gemeinde beschafft* und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Die Abfallcontainer für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle mit einem Fassungsvermögen von 770 oder 1.100 Litern müssen vom jeweiligen Grundeigentümer selbst beschafft werden und müssen den geforderten Normen entsprechen.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

## § 6 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.



Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße: Mindestbehältervolumen pro Woche

1-Personen-Haushalt .....	5,0 Liter
2-Personen-Haushalt .....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt .....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt .....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt .....	15,0 Liter

In Ausnahmefällen können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt behoben werden.

**§ 7**  
**Abfuhrtermine**

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchentlich.
- (2) Die Sammlung der **biogenen Abfälle (Biotonne)** erfolgt von Mai bis September zweiwöchentlich und von Oktober bis April vierwöchentlich. Um den Fäulnisprozess in den Biotonnen zu verlangsamen, kann im Gemeindeamt und im ASI während den Öffnungszeiten Sesu als biologische Substanz erworben werden.
- (3) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierwöchentlich.
- (4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle, sowie der Biotonnenabfälle werden jeweils in einem amtlichen Rundschreiben der Bevölkerung mitgeteilt.
- (5) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASI Geiersberg, bzw. im nächstgelegenen ASZ während den Öffnungszeiten. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

**§ 8**  
**Behandlungsanlagen für biogene Abfälle**

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, der Firma Augustin InnKompost, 4983 St. Georgen bei Obernberg, welche eine Kompostieranlage mit dem Standort 4921 Hohenzell, Hilprechting 15 zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle betreibt.



## **§ 9 Anzeigepflicht**

Vermeehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfall wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

## **§ 10 Bauwerke auf fremden Grund**

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zubehör eines Baurechtes) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

## **§ 11 Gebühren und Beiträge:**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

## **§ 12 Inkrafttreten:**

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen, die Abfallordnung betreffenden Verordnungen außer Kraft

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Hosner Friedrich'. The signature is written in a cursive style.

Hosner Friedrich

Angeschlagen am: 08.03.2024  
Abgenommen am: